



Prüfungsordnung Lehrstufen TSVÖ-Sporttauch- und Spezialbrevets



Tauchsportverband Österreichs
Komitee für Ausbildung und Technik
Slamastraße 23, BT-B, Obj.3
1230 Wien

+43 664 1438408
sekretariat@tsvoe.at

Alle in diesem Werk enthaltenen Angaben, Daten, Ergebnisse usw. wurden von den Autoren nach bestem Wissen erstellt und von ihnen mit größtmöglicher Sorgfalt überprüft. Diese Dokumentation erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit oder Fehlerfreiheit. Daher erfolgen die gemachten Angaben usw. ohne jegliche Verpflichtung oder Garantie des TSVÖ und der Mitarbeiter. Sie alle übernehmen deshalb keinerlei Verantwortung und Haftung für etwaige inhaltliche Unrichtigkeiten.

Geschützte Warennamen und Warenzeichen werden nicht besonders gekennzeichnet. Aus dem Fehlen solcher Hinweise kann also nicht geschlossen werden, dass es sich um einen freien Warennamen oder ein freies Warenzeichen handelt.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne Genehmigung des Komitees für Ausbildung und Technik des TSVÖ reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Es ist ferner ohne schriftliche Genehmigung des Verbandes nicht gestattet, Abbildungen des Dokuments zu scannen, im PC, auf CD oder irgendeinem anderen Speichermedium zu speichern, zu verändern oder einzeln oder zusammen mit anderen Bildvorlagen zu manipulieren.

Begriffe wie Taucher, Tauchlehrer, Assistenttauchlehrer, Anwärter, Schüler, etc. stehen gleichermaßen für weibliche wie männliche Personen und im Sinne des generischen Maskulinums der deutschen Sprache verwendet.

Version: Mai 2021



Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	5
2	Begriffe	6
3	Vorwort	7
4	Zweck und Geltungsbereich	8
5	Allgemeine Bestimmungen für die Erlangung einer TSVÖ-Lehrstufe	8
5.1	Voraussetzungen für die Prüfungszulassung.....	8
5.2	Erlangung einer TSVÖ-Lehrstufe	8
5.3	Kursorganisation und Prüfungsabnahme einer TSVÖ-Lehrstufe	8
5.4	Beurkundung einer TSVÖ-Lehrstufe.....	9
5.5	Bestimmungen für eine gültige TSVÖ-Ausbildungs- und Prüfungsberechtigung.....	9
5.6	Abweichungen und Ausnahmen	9
6	Übungsleiter	10
6.1	TSVÖ-ÜbungsleiterIn Schnorcheltauchen	10
6.2	TSVÖ-ÜbungsleiterIn Gerätetauchen	11
6.3	TSVÖ-Assistenztauchlehrer	12
7	InstruktorInnen- und TrainerInnen-Tauchen	14
7.1	Staatlich geprüfte/r InstruktorIn Tauchen	14
7.2	Staatlich geprüfte/r TrainerIn -Tauchen.....	16
8	Freitauchlehrstufen	17
8.1	TSVÖ-FreitauchinstruktorIn*	17
8.2	TSVÖ-FreitauchinstruktorIn**	19
8.3	TSVÖ- FreitauchinstruktorIn***	20
9	Schnorchellehrstufen	22
9.1	TSVÖ-Schnorchel-InstruktorIn*	22
9.2	TSVÖ-Schnorchel-InstruktorIn**	22
10	Tauchlehrstufen.....	23
10.1	TSVÖ-TauchlehrerIn*	23
10.2	TSVÖ-TauchlehrerIn**	25
10.3	TSVÖ-TauchlehrerIn***	27
11	Speziallehrstufen	29
11.1	TSVÖ-Unterwassernavigation -TauchlehrerIn.....	29
11.2	TSVÖ-Nacht-TauchlehrerIn.....	30



11.3	TSVÖ-Rettungstechnik-TauchlehrerIn	31
11.4	TSVÖ-Oxygen InstruktorIn	32
11.5	TSVÖ-Suchen und Bergen - TauchlehrerIn	33
11.6	TSVÖ-Trocken-TauchlehrerIn	34
11.7	TSVÖ-Materialkunde-LehrerIn	35
11.8	TSVÖ-Jugend-TauchlehrerIn	36
11.9	TSVÖ-Behinderten-BegleiterIn	37
11.10	TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn*	38
11.11	TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn**	39
12	Crossover zu TSVÖ-TauchlehrerIn	40
12.1	Crossover zu CMAS-Moniteur*/TSVÖ-TauchlehrerIn*	41
12.2	Crossover zu CMAS-Moniteur**/TSVÖ-TauchlehrerIn**	43
12.3	Crossover zu CMAS/TSVÖ Speziallehrstufen	44
13	ÄNDERUNGEN	44



1 Abkürzungsverzeichnis

ABC	Tauchermaske, Flossen und Schnorchel
ALV	Alternative Luftversorgung
BSPA	Bundesportakademie
BO	Blackout, Bewusstlosigkeit
CMAS	Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques / Underwater World Federation
CNS	Central Nervous System
CPR	Cardiopulmonary resuscitation, Herz-Lungen-Wiederbelebung
CWT	Constant Weight (Tieftauchen mit konstantem Gewicht mit Flossen)
DAN	Divers Alert Network
DYN	Dynamik mit Flossen
EAD	Equivalent Air Depth
FIM	Free Immersion (Tieftauchen ohne Flossen)
FSS	Flacher Sicherheitsstopp
HLW	Herz-Lungen-Wiederbelebung
KAT	Komitee für Ausbildung und Technik
LMC	Loss of Motor Control, Verlust der Körperkontrolle durch Sauerstoffunterversorgung
MOD	Maximum Operating Depth
OTU	Oxygen Toxicity Unit
PO	Prüfungsordnung
PTG	Presslufttauchgerät
R/M	Regler/Maske
R/M/R	Regler/Maske/Regler
TL	TauchlehrerIn
TSVÖ	Tauchsportverband Österreichs
TSS	Tiefer Sicherheitsstopp
VWT	Variable Weight (Tieftauchen mit variablem Gewicht und Flossen)

2 Begriffe

ABC-Ausrüstung	ist die Grundausrüstung, die aus Maske, Flossen und Schnorchel gemäß den aktuell gültigen technischen Normen besteht.
Alternative Luftversorgung (ALV)	ohne Unterbrechung der Luftzufuhr der Luft spendenden Person, wird der Luft empfangenden Person der Zweitregler vom Luftspender/von der LuftspenderIn als Luftversorgung zur Verfügung gestellt.
Freitauchausrüstung	die aus Neoprentauchanzug, Bleigurt mit Gewicht (sofern erforderlich) und ABC-Ausrüstung be-steht
Begrenztes Gewässer	Definition gemäß Sicherheitsstandards des TSVÖ für den Tauchsport
MC-Prüfung	Multiple Choice-Prüfung schriftliche Fragen mit mehreren zur Auswahl stehenden Antworten.
SC-Prüfung	Single Choice Prüfung schriftliche Fragen mit nur einer korrekten Antwort aus mehreren Antworten.
Presslufttauchgerät (PTG)	besteht aus Pressluftflasche, Atemregler und dem Tariermittel gemäß den aktuell gültigen Normen.
Regler/Maske-Übung (R/M)	d.h. auf Zeichen des Prüfers/der Prüferin Regler aus dem Mund nehmen, nach 10 s Regleratmung wiederaufnehmen, anschließend Maske vollständig fluten und ausblasen.
Regler/Maske/Regler-Übung (R/M/R)	d.h. auf Zeichen des Prüfers/der Prüferin Regler aus dem Mund nehmen, Maske vollständig fluten und ausblasen, anschließend Regleratmung wiederaufnehmen.
Tariermittel	ist eine Tariierweste oder Jacket mit Tariierfunktion beziehungsweise eine Tariierweste oder Jacket mit Rettungs- und Tariierfunktion gemäß den aktuell gültigen technischen Normen.
blow-tap-talk (BTT)	Nach der Bergung eines bewusstlosen Freitauchers wendet man die BTT Methode an: dem Taucher ins Gesicht blasen, ihn abklopfen und ansprechen (zum Atmen auffordern)
Statische Apnoe	Zeittauchen an der Wasseroberfläche
Lanyard	Am Taucher befestigtes Sicherheitsseil, das mit einem Karabiner am Tief-tauchseil eingehängt wird.
Rope rescue	Ist eine Bergemethode eines Freitauchers, der mit Lanyard tauchend, am Tief-tauchseil verunglückt.



3 Vorwort

Allgemeine Informationen

Der TAUCHSPORTVERBAND ÖSTERREICHS (TSVÖ) ist der Fachverband der österreichischen Tauchsportvereine und ist Mitglied der CMAS (Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques), der weltweit größten Tauchsportorganisation.

Der TSVÖ wurde von der CMAS autorisiert, im Rahmen von Prüfungen für erbrachte Leistungen CMAS-Brevets (weltweit anerkannte Tauchsportscheine für SporttaucherInnen und TauchlehrerInnen) auszustellen. Diese Brevets dienen gegenüber Behörden, anderen Verbänden, Sport- und Tauchschiulen als Befähigungsnachweis zur Ausübung des Tauchsports.

Die Ausstellung der TSVÖ-Brevets erfolgt durch das Komitee für Ausbildung und Technik (KAT) des TSVÖ.

Ausbildungsziel

Bei der Tauchausbildung des TSVÖ wird in methodisch aufeinander aufbauenden Ausbildungsstufen die erforderliche Befähigung zur sicheren Ausübung des Tauchsports vermittelt.

Ausbildungsstufen

Die Brevets sind die Befähigungsnachweise des TSVÖ für TaucherlehrerInnen

Ergänzend zu den einzelnen TSVÖ-Ausbildungsstufen können Kurse zu verschiedenen Spezialbrevets absolviert werden, die zusätzlich für das technische Tauchen qualifizieren und außerdem auf die jeweils nächste TSVÖ-Ausbildungsstufe vorbereiten.

Bei der Anerkennung von Brevets anderer Organisation sind die in den Bestimmungen für TSVÖ-Mitgliedsvereine zur Durchführung von Tauchkursen beschriebenen Regelungen einzuhalten.

TauchlehrerIn

Die Kurse für TSVÖ-Brevets werden von den Mitgliedsvereinen des TSVÖ angeboten und organisiert. Zur Ausbildung und Prüfungsabnahme sind nur TSVÖ-TauchlehrerInnen mit einer gültigen Lizenz befugt. Nähere Details dazu sind in den Bestimmungen für TSVÖ-Mitgliedsvereine zur Durchführung von Tauchkursen geregelt.

Ausrüstungskonfiguration

TSVÖ-TauchlehrerInnen müssen bei Tauchkursen grundsätzlich mit derselben Konfiguration tauchen wie die TauchschiülerInnen (z.B. Backmount, Sidemount, Rebreather,...).

Änderungen in der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung wird laufend überprüft und bei Bedarf adaptiert. Grundlagen dafür sind unter anderem die CMAS Standards, die EUF und NORM Vorgaben sowie Weiterentwicklungen und Erfordernisse des Tauchmarktes.



4 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Dokument gilt für das Komitee für Ausbildung und Technik (KAT) des TSVÖ und regelt die Voraussetzungen für die AnwärterInnen von TSVÖ-Lehrstufen, Anforderungen an Theorie- und Praxisinhalten und deren Prüfungsbestimmungen.

5 Allgemeine Bestimmungen für die Erlangung einer TSVÖ-Lehrstufe

5.1 Voraussetzungen für die Prüfungszulassung

- aufrechte Mitgliedschaft in einem TSVÖ-Mitgliedsverein für das laufende Jahr
- vollendetes 18. Lebensjahr
- gesundheitliche Voraussetzungen entsprechend den Sicherheitsstandards des TSVÖ für den Tauchsport
- für jene TSVÖ-Lehrstufen, für die bereits eine TSVÖ-Lehrstufe vorausgesetzt wird, ist eine gültige TSVÖ-TauchlehrerInnen-Lizenz nachzuweisen
- Erste-Hilfe-Kurs

5.2 Erlangung einer TSVÖ-Lehrstufe

Die TSVÖ-Lehrstufe wird durch positiven Abschluss der laut dieser Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsteile erlangt. Wird ein Prüfungsteil negativ beurteilt, ist eine Wiederholung dieses Prüfungsteils nach Ablauf einer von der Prüfungskommission vorgegebenen Zeit möglich. Wird mehr als ein Prüfungsteil negativ abgeschlossen, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. Bei jeder Prüfung ist maximal ein dreimaliges Antreten möglich.

Bei allen Prüfungstauchgängen sind die Sicherheitsstandards des TSVÖ für den Tauchsport in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

5.3 Kursorganisation und Prüfungsabnahme einer TSVÖ-Lehrstufe

Kurse, Seminare und Prüfungen für TSVÖ-Lehrstufen werden vom KAT organisiert und müssen unter der Kursleitung eines/einer vom KAT beauftragten Tauchlehrers/Tauchlehrerin stehen.

Die Prüfung muss ein/e TSVÖ-TauchlehrerIn*** abnehmen und dokumentieren. Bei kommissionellen Prüfungen, für TSVÖ-TauchlehrerIn* bis TSVÖ-TauchlehrerIn***, hat die Prüfungskommission aus zwei TauchlehrerInnen zu bestehen, wobei zumindest eine/r der PrüferInnen ein/e TSVÖ-TauchlehrerIn*** sein muss.

Speziallehrstufen können von einem/einer TSVÖ-TauchlehrerIn*** geprüft werden.

Abweichende beziehungsweise ergänzende Bestimmungen sind in dieser Prüfungsordnung bei der jeweiligen Lehrstufe angeführt.



5.4 Beurkundung einer TSVÖ-Lehrstufe

Erfolgt durch das KAT, so nicht anders angeführt. Die Gültigkeitsdauer der internationalen CMAS-Instructor Brevetkarten beträgt fünf Jahre. Nach Einzahlung der TauchlehrerInnengebühr für die letzten fünf Jahre kann eine Neuausstellung dieser beim KAT beantragt werden.

5.5 Bestimmungen für eine gültige TSVÖ-Ausbildungs- und Prüfungsbeurteilung

Die Bestimmungen für eine gültige TSVÖ-Ausbildungs- und Prüfungsberechtigung sind in der Weiterbildungsordnung TSVÖ-Lehrstufen angeführt.

5.6 Abweichungen und Ausnahmen

Der KAT Leiter kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Anwendung bestimmter Vorschriften dieser Prüfungsordnung bewilligen, wenn die Sicherheit und die Grundsätze des TSVÖ trotzdem gewährleistet sind.

Sonstige abweichende, beziehungsweise zusätzliche Voraussetzungen sind in dieser Prüfungsordnung bei der jeweiligen Lehrstufe angeführt.

6 Übungsleiter

6.1 TSVÖ-ÜbungsleiterIn Schnorcheltauchen

Kompetenz

Der/Die TSVÖ-ÜbungsleiterIn Schnorcheltauchen (ÜL-ST) ist berechtigt, Schnorchelkurse A, B und C in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen. Weiters sind der/die ÜL-ST, die das Zusatzseminar Freitauchen besucht haben, ausbildungs- u. prüfungsberechtigt zum Freitauchbrevet „Freitauchen Grundstufe“.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- CMAS-Snorkelbrevet** / TSVÖ-Schnorcheltauchen C oder äquivalente Ausbildung
- TSVÖ-Brevet** oder TSVÖ-Freitauchen** oder eine der nachfolgenden oder dazu äquivalenten Ausbildungen:
 - LehrerIn für Leibeserziehung
 - Dipl. SportlehrerIn
 - RettungsschwimmlehrerIn ÖWR / ASBÖ
 - BH-SportausbilderIn
 - Staatlich geprüfte/r TrainerIn Allgemeine Körperausbildung
 - Staatlich geprüfte/r InstruktorIn Schwimmen
 - Staatlich geprüfte/r TrainerIn Schwimmen
 - KadersportlerIn einer TSVÖ Wettkampfsportart
- Eignungsprüfung:
 - 50 m Flossenschwimmen in Brustlage
 - 50 m Flossenschwimmen in Seiten-, Rückenlage
 - 15 m Streckentauchen
 - 20 s Zeittauchen
 - mindestens drei Gegenstände aus 3-4 m Tiefe bergen
 - 25 m Rettungsschwimmen
 - Sprung ins Wasser vom Beckenrand
 - Maske aus 3 m Tiefe bergen
 - Ausblasen des Schnorchels

Prüfungsabnahme und Organisation

Die Lehrstufe TSVÖ-ÜbungsleiterIn Schnorcheltauchen wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum/zur ÜbungsleiterIn Schnorcheltauchen erworben.

Die Abschlussprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsgegenständen im Rahmen der Praxisprüfung zusammen:

- Pädagogik, Didaktik und Methodik des Schnorcheltauchens
- Erste Hilfe
- Mindestens ein Lehrauftritt aus dem Brevet Schnorcheltauchen B



6.2 TSVÖ-ÜbungsleiterIn Gerätetauchen

Kompetenz

Der/Die TSVÖ-ÜbungsleiterIn Gerätetauchen (ÜL-GT) ist berechtigt, Kurse im Schwimmbad für das Brevet TSVÖ-Scuba Diver, sowie die Praxisbeurteilung bis in 5m Tiefe und kompletter Ausrüstung im Schwimmbad oder begrenztem Gewässer (Kursteil C) der TSVÖ-Brevet* Ausbildung selbständig zu organisieren, durchzuführen und die entsprechenden Praxisprüfungen abzunehmen. Er ist jedoch nicht berechtigt, Schnuppertauchen im Freiwasser selbstständig zu organisieren und durchzuführen

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- TSVÖ-Brevet**
- TSVÖ-ÜbungsleiterIn Schnorcheltauchen
- Eignungsprüfung
 - Einsteigen mit kompletter Ausrüstung
 - Abtauchen zum Grund
 - Ablegen der kompletten Ausrüstung (ABC, PTG, Tariermittel und - sofern vorhanden - Bleigurt)
 - Auftauchen zur Oberfläche
 - Innerhalb 1 min abtauchen und die zuvor abgelegte Ausrüstung wieder anlegen.
 - Orales Trieren des Tariermittels bis der Schwebезustand erreicht ist, 2 min in Hockstellung ohne Grundberührung und ohne Durchstoßen der Wasseroberfläche schweben.

Prüfungsabnahme und Organisation

Die Lehrstufe TSVÖ-ÜbungsleiterIn Gerätetauchen wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum/zur ÜbungsleiterIn Gerätetauchen erworben.

Die Abschlussprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsgegenständen in Theorie und Praxis zusammen:

- Pädagogik, Didaktik und Methodik des Gerätetauchens
- Erste Hilfe
- Lehrauftritte in Praxis
- Praxisbeurteilung bis in 5m Tiefe und kompletter Ausrüstung im Schwimmbad (Kursteil C) der TSVÖ-Brevet* Ausbildung



6.3 TSVÖ-Assistenztauchlehrer

Kompetenz

Der/die CMAS-Assistant Instructor/TSVÖ-AssistenztauchlehrerIn ist berechtigt:

- Theorie und Praxis im begrenzten Gewässer für das Brevet TSVÖ-SCUBA Diver selbstständig zu unterrichten und beurteilen
- Unter Aufsicht und mit Zustimmung eines/einer TSVÖ-TauchlehrerIn bei der Ausbildung von TSVÖ-Linienbrevets und von TSVÖ-Spezialbrevets, sofern er/sie das entsprechende Spezialbrevet selbst besitzt:
 - weiterführende Erfahrungen im Unterrichten und Beurteilen von theoretischem Wissen zu sammeln
 - im begrenzten Gewässer zu unterrichten
 - weitere Erfahrungen im Freiwasser im Unterrichten und in der Beurteilung von an der Wasseroberfläche ausgeführten taucherischen Fertigkeiten zu sammeln
- Unter Aufsicht und direkter Beobachtung eines/einer TSVÖ-TauchlehrerIn:
 - weiterführende Erfahrungen im Unterrichten und Bewerten im begrenzten Gewässer sowie im Freiwasser zu sammeln, sowie bei Schnuppertauchen im begrenztem Freiwasser zu assistieren

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- TSVÖ-Brevet***
- TSVÖ-Spezialbrevet TSVÖ/CMAS-Oxygen InstruktorIn
- TSVÖ-ÜbungsleiterIn Schnorcheltauchen
- TSVÖ-ÜbungsleiterIn Gerätetauchen
- Nachweis von Ausbildungs- und Prüfungstätigkeit als TSVÖ-ÜbungsleiterIn Schnorcheltauchen und TSVÖ-ÜbungsleiterIn Gerätetauchen.
- Nachweis von mindestens 20 Tauchgängen innerhalb der letzten 12 Monate.

Prüfungsabnahme und Organisation

- Kommissionelle Prüfung durch das KAT. Den Vorsitz in der Prüfungskommission hat der/die LeiterIn KAT oder ein/e von diesem/dieser beauftragte/r TSVÖ-TauchlehrerIn***.



Prüfungsumfang

- Theorieprüfung
- Praxisprüfung mit kompletter Ausrüstung im Freiwasser

Prüfungsbedingungen

Die Lehrstufe TSVÖ-AssistententauchlehrerIn wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum/zur TSVÖ-AssistententauchlehrerIn erworben.

A) Theorieprüfung

- Pädagogik, Didaktik und Methodik des Gerätetauchens und der Sauerstoff-Ersthilfe-Anwendung
- Kurzreferat auf TSVÖ-Brevet* Niveau über ein Thema aus den Fachgebieten Tauchphysik, Tauchtechnik, Tauchpraxis und Tauchmedizin. Das Prüfungsthema wird gelöst. Der/Die KandidatIn hat 15 min Zeit zur Vorbereitung. Es dürfen vorgefertigte Präsentationsunterlagen verwendet werden. Das Referat muss 12 - 15 min dauern.
- MC-Test und oder frei zu beantwortende Fragen aus dem Bereich Medizin, Physik, Tauchpraxis oder Tauchtechnik.

B) Praxisprüfung mit kompletter Ausrüstung im Freiwasser

Während dieser Tauchgänge sind folgende Fertigkeiten unter bestmöglicher Beherrschung nachzuweisen:

- Vorbereitung und Präsentation einer praktischen Unterrichtseinheit im begrenzten Freiwasser in Bezug auf Vortragstechnik, Methodik und Sicherheitsaspekten
- Gruppenkontrolle und Beaufsichtigung der Aktivitäten von Tauchschülern
- Bergen eines/einer scheinbar verunfallten Tauchers/Taucherin aus großer Tiefe inklusive Rettungskette und Demonstration der Ersten Hilfe
- Praxisprüfung in Anwendung des Sauerstoffkoffers
- Management der Notfallsituation und Koordinierung des Rettungsdienstes

Unter bestmöglicher Beherrschung ist zu verstehen, dass der/die TauchschülerIn die Fähigkeit besitzt, jede der einzelnen Fertigkeiten auf eine kontrollierte Art und Weise auf einem niedrigen persönlichen Stressniveau unter Bedingungen der lokalen Umgebung und diese zu jeder Zeit wiederholbar in Vorführqualität ausführen kann.

Die Reihenfolge der Prüfungsteile bestimmt der/die TauchlehrerIn.

7 InstruktorInnen- und TrainerInnen-Tauchen

7.1 Staatlich geprüfte/r InstruktorIn Tauchen

Kompetenz

Der/Die staatlich geprüfte InstruktorIn-Tauchen besitzt Grundkenntnisse der Sportbiologie, der Bewegungslehre, der Biomechanik, der Trainingslehre sowie der Pädagogik, Didaktik und Methodik mit Ausrichtung auf den Tauchsport. Der erfolgreiche Abschluss des Instructors/der Instruktorin Tauchen ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung als TSVÖ-TauchlehrerIn*.

Bestimmungen zum Erlangen des/der staatlich geprüften Instructors/Instruktorin-Tauchen

Der/Die staatlich geprüfte InstruktorIn-Tauchen wird nach der Teilnahme an einem InstruktorInnen-Kurs Tauchen der Bundessportakademie (BSPA) und nach positiver Absolvierung der Abschlussprüfung erworben. Die Details bezüglich der Unterrichtsinhalte und der dafür notwendigen Unterrichtseinheiten sind dem Ausbildungskonzept für InstruktorInnen und TrainerInnen für Sporttauchen des Tauchsportverbandes Österreich (TSVÖ) und der Bundessportakademie (BSPA) zu entnehmen.

Voraussetzungen für die Zulassung zum staatlich geprüften InstruktorInnen-Kurs-Tauchen

- Vollendetes 18. Lebensjahr
- TSVÖ-ÜbungsleiterIn Schnorcheltauchen
- TSVÖ-ÜbungsleiterIn Gerätetauchen
- Vorlage des Logbuchs: im Logbuch müssen mindestens zehn eingetragene Tauchgänge im Süßwasser bis in mittlere Tiefe (10-30 m) innerhalb von sechs Monaten vor dem Antreten zur Eigentumsprüfung bestätigt sein.
- Eignungsprüfung (kann entfallen)
 - Theorie
 - Theorieprüfung im SC-System über Tauchphysik, Tauchmedizin und Erste Hilfe, Gerätetechnik sowie Tauchpraxis.
 - Schwimmbad
 - 1 min Zeittauchen mit ABC-Ausrüstung
 - ABC-Ausrüstung (Maske, Flossen und Schnorchel) mit einmaligem Abtauchen unter Wasser anlegen und ausblasen
 - Streckentauchen mit ABC-Ausrüstung: Damen 40 m, Herren 50 m
 - 50 m Flossenschwimmen ohne Gebrauch der Arme für Damen in maximal 40 s und Herren in maximal 35 s
 - 200 m Flossenschwimmen mit ABC-Ausrüstung: Damen in maximal 3 min 30 s, Herren in maximal 3 min
 - Aus zirka 15 m Entfernung antauchen der zuvor im tiefen Beckenteil abgelegten Ausrüstung (ABC, PTG, Tariermittel und eventuell – sofern vorhanden - Bleigurt). Nach dem Anlegen der Ausrüstung, Tariermittel oral tariieren und 3 min schweben (in Hockstellung, ohne Grundberührung und ohne die Wasseroberfläche zu durchstoßen).



- Freiwasser
 - Der/Die KandidatIn muss seine/ihre Fähigkeiten in Vorführqualität demonstrieren, im Freiwasser seine/ihre Ausrüstung zu beherrschen und einen vorgegebenen Tauchgang entsprechend dem Tauchplan durchzuführen.
 - Die Eignungsprüfung im Freiwasser kann entfallen, wenn der/die KandidatIn ein TSVÖ-Brevet** oder Brevet*** besitzt.

Prüfungsabnahme und Organisation

Staatliche kommissionelle Prüfung durch die Bundessportakademie (BSPA) in Zusammenarbeit mit dem KAT, wobei die Vortragenden als FachprüferInnen eingesetzt werden. Die Prüfung wird von der Bundessportakademie (BSPA) organisiert.

Prüfungsbedingungen

Laut den aktuell gültigen Vorgaben der Bundessportakademie (BSPA).

Beurkundung

Erfolgt durch die Bundessportakademie (BSPA).



7.2 Staatlich geprüfte/r TrainerIn -Tauchen

Kompetenz

Der/Die staatlich geprüfte TrainerIn Tauchen besitzt umfangreiche Kenntnisse der Sportbiologie, der Bewegungslehre, der Biomechanik, der Trainingslehre sowie der Pädagogik, Didaktik und Methodik mit Ausrichtung auf den Tauchsport.

Bestimmungen zum Erlangen des/der staatlich geprüften Trainers/Trainerin-Tauchen

Für den/die staatlich geprüfte/n TrainerIn-Tauchen muss ein TrainerInnen-Grundkurs sowie ein TrainerInnen-Spezialkurs Tauchen an der Bundessportakademie (BSPA) besucht werden. Der/Die staatlich geprüfte TrainerIn Tauchen wird nach positiver Absolvierung der Abschlussprüfungen erworben.

Voraussetzungen für die Zulassung zum/zur staatlich geprüften TrainerIn-Tauchen

- staatlich geprüfte InstruktorIn/LehrwartIn Tauchen
- TrainerInnen-Grundkurs
- laut Ausschreibung der Bundessportakademie (BSPA)

Prüfungsabnahme und Organisation

Staatliche kommissionelle Prüfung durch die Bundessportakademie (BSPA) in Zusammenarbeit mit dem TSVÖ (Komitee für Sport), wobei die Vortragenden als FachprüferInnen eingesetzt werden. Die Prüfung wird von der Bundessportakademie (BSPA) organisiert.

Prüfungsbedingungen

Laut den aktuell gültigen Vorgaben der Bundessportakademie (BSPA).

Beurkundung

Erfolgt durch die Bundessportakademie (BSPA).



8 Freitauchlehrstufen

8.1 TSVÖ-FreitauchinstruktorIn*

Kompetenz

Der/Die CMAS- Free Diving Instructor*/TSVÖ-FreitauchinstruktorIn* ist berechtigt, Kurse bis zur Stufe TSVÖ-Freitauchen** selbstständig zu organisieren, durchzuführen und folgende Prüfungen abzunehmen: TSVÖ-Schnorcheltauchen A, B, C und F, TSVÖ- Freitauchen Grundstufe bis TSVÖ-Freitauchen**, TSVÖ-Oxygen-Administrator.

Darüber hinaus kann der/die TSVÖ-FreitauchinstruktorIn* vom KAT als Vortragende/r und AssistentIn in TSVÖ-Kurse zum Erwerb der Lehrstufe TSVÖ-FreitauchinstruktorIn* einberufen werden, sowie als AssistentIn in der Ausbildung der Lehrstufe TSVÖ-ÜbungsleiterIn Schnorcheltauchen eingesetzt werden.

*Bestimmungen zum Erlangen des Brevets TSVÖ-FreitauchinstruktorIn**

Das Brevet TSVÖ-FreitauchinstruktorIn* wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum/r TSVÖ-FreitauchinstruktorIn* erworben.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- vollendetes 18. Lebensjahr
- TSVÖ- Freitauchen*** Brevet
- TSVÖ-ÜbungsleiterIn Schnorcheltauchen
- TSVÖ-Spezialbrevet Oxygen Administrator
- Eignungsprüfung:
 - 3 min 30 s Statik
 - 75 m Dynamik mit Flossen (DYN)
 - 30 m Tieftauchen (CWT)
- Teilnahme an einem TSVÖ- FreitauchinstruktorInnen*-Ausbildungsseminar und positiver Abschluss sämtlicher Zwischenprüfungen, die dem Kandidaten/der Kandidatin im Laufe dieses Seminars gestellt werden.

Prüfungsabnahme und Organisation

Kommissionelle Prüfung durch das KAT. Den Vorsitz in der Prüfungskommission hat der/die LeiterIn KAT oder ein/e von diesem/dieser beauftragte/r TSVÖ-FreitauchinstruktorIn***



Prüfungsbedingungen

A) Theorieprüfung

Der Prüfung hat eine Ausbildung von mindestens 20 Unterrichtseinheiten in Theorie und 10 x 2 Praxis-einheiten voranzugehen; wobei maximal zwei Praxiseinheiten pro Tag erlaubt sind (Pause mindestens eine Stunde).

- Theoretische Prüfung: 40 Fragen zu allen theoretischen Inhalten, Standards und Erfordernissen, wovon mindestens 32 (80 %) richtig beantwortet werden müssen.
- Kurzreferat auf Niveau des Brevets TSVÖ-Freitauchen**, aus den verschiedenen Fachgebieten. Der/Die KandidatIn hat 15 min Zeit zur Vorbereitung, vorgefertigte Folien dürfen verwendet werden, das Referat muss 10 - 15 min dauern.

B) Praxisprüfung mit kompletter Ausrüstung im Freiwasser

- 3 min 30 s Statik
- 75m Dynamik mit Flossen (DYN)
- 30 m Tieftauchen (CWT)
- 400 m Schwimmen mit Ausrüstung in maximal 6 Minuten
- 3 x 50 m Dynamik mit Flossen mit 40 Sekunden Intervall
- 4 x 15 m Tauchgänge mit konstantem Gewicht mit 15 Sekunden, 10 Sekunden, 5 Sekunden Intervall
- Der Kandidat muss mindestens zwei der oben genannten Punkte erfolgreich erfüllen.
- Organisation und Durchführung eines Freitauchkurstages im Freiwasser
- Vorbeugung und Lösung von Problemen im Freiwasser
- Bewertung von TauchschülerInnen
- Bergen eines verunfallten Freitauchers (Black-out) aus 15 m Tiefe
- Retten über eine Strecke von 30 m
- Herz-Lungen-Wiederbelebung für 4 min an Land oder am Boot
- Anwendung des TSVÖ-Oxygen Administrator Wissens

C) Oxygen Instruktor

- Positiver Abschluss der Oxygen Instruktor Ausbildung



8.2 TSVÖ-FreitauchinstruktorIn**

Kompetenz

Der/Die CMAS-Free Diving Instructor**/TSVÖ-FreitauchinstruktorIn** ist berechtigt, Kurse bis zur Stufe TSVÖ-Freitauchen*** selbständig zu organisieren, durchzuführen und folgende Prüfungen abzunehmen: TSVÖ-Schnorcheltauchen A, B, C und F, TSVÖ-Freitauchen Grundstufe bis TSVÖ-Freitauchen***.

Darüber hinaus kann der/die TSVÖ-FreitauchinstruktorIn* vom KAT als Vortragende/r und PrüferIn in TSVÖ-Kurse zum Erwerb der Lehrstufe TSVÖ- FreitauchinstruktorIn* einberufen werden, sowie als AssistentIn in der Ausbildung und bei der Prüfung der Lehrstufe TSVÖ-ÜbungsleiterIn Schnorcheltauchen eingesetzt werden.

*Bestimmungen zum Erlangen des Brevets TSVÖ-Freitauch-InstruktorIn***

Die Lehrstufe TSVÖ- FreitauchinstruktorIn** wird nach 10 zertifizierten Freitauchbrevets in den Brevetstufen Freitauchen* bis Freitauchen** vom Leiter, von der Leiterin KAT oder ein/e von diesem/dieser beauftragte/r TSVÖ-FreitauchinstruktorIn*** verliehen. Weiters ist eine Assistenz bei einem Freitauchinstruktorkurs* nachzuweisen.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- vollendetes 18. Lebensjahr
- FreitauchinstruktorIn*
- er/sie hat mindestens 10 Freitauchbrevets der Levels Freitauchen*- bis Freitauchen** zertifiziert
- Einsatz als AssistentIn beziehungsweise Vortragende/r bei mindestens einem TSVÖ- FreitauchinstruktorInnen* Ausbildungsseminar

Prüfungsabnahme und Organisation

Die Zertifizierung zum/zur FreitauchinstruktorIn** erfolgt vom/von LeiterIn KAT oder ein/e von diesem/dieser beauftragte/r TSVÖ-FreitauchinstruktorIn***.



8.3 TSVÖ- FreitauchinstruktorIn***

Kompetenz

Der/Die CMAS-Diving Instructor***/TSVÖ-FreitauchinstruktorIn*** ist berechtigt, Kurse aller Freitauchstufen (Schüler und Tauchlehrer) selbstständig zu organisieren, durchzuführen und folgende Prüfungen abzunehmen: TSVÖ-Schnorcheltauchen A, B, C und F, TSVÖ-Freitauchen Grundstufe bis TSVÖ-Freitauchen*** und TSVÖ-FreitauchinstruktorIn* bis ***.

*Bestimmungen zum Erlangen des Brevets TSVÖ- FreitauchinstruktorIn****

Die Speziallehrstufe TSVÖ-FreitauchinstruktorIn*** wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum/r TSVÖ-FreitauchinstruktorIn*** erworben.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- vollendetes 21. Lebensjahr
- FreitauchinstruktorIn**
- Mind. 50 Ausbildungen über alle Freitauchstufen
- Assistenz bei mindestens zwei TSVÖ-FreitauchinstruktorInnen Ausbildungsseminaren
- Eignungsprüfung:
 - 3 min 30 s Statik
 - 75 m Dynamik mit Flossen (DYN)
 - 30 m Tieftauchen (CWT)
 - 30 m Tieftauchen (VWT)
 - 30 m Free Immersion (FIM)
- Teilnahme an einem TSVÖ-FreitauchinstruktorInnen***-Ausbildungsseminar und positiver Abschluss sämtlicher Zwischenprüfungen, die dem Kandidaten/der Kandidatin im Laufe dieses Seminars gestellt werden.

Prüfungsabnahme und Organisation

Kommissionelle Prüfung durch das KAT. Den Vorsitz in der Prüfungskommission hat der/die LeiterIn KAT oder ein/e von diesem/dieser beauftragte/r TSVÖ-FreitauchinstruktorIn***.

Prüfungsbedingungen

A) Theorieprüfung

Der Prüfung hat eine Ausbildung von mindestens 10 Unterrichtsstunden in Theorie und 4 x 2 Praxiseinheiten voranzugehen; wobei maximal zwei Praxiseinheiten pro Tag erlaubt sind (Pause mindestens eine Stunde).

- Eigenständiger Vortrag eines Kursabschnittes
- Aktive Mitarbeit bei Erstellung von Lehrunterlagen



B) Praxisprüfung mit kompletter Ausrüstung im Freiwasser

- 3 min 30 s Statik
- 75 m Dynamik mit Flossen (DYN)
- 30 m Tieftauchen (CWT)
- 30 m Tieftauchen (VWT)
- 30 m Free Immersion (FIM)
- Bergen eines/r scheinbar verunfallten Freitauchers/Freitaucherin (Black-out) aus 15 m Tiefe
- Retten über eine Strecke von 30 m
- Herz-Lungen-Wiederbelebung für 4 min an Land oder am Boot



9 Schnorchellehrstufen

9.1 TSVÖ-Schnorchel-InstruktorIn*

Kompetenz

Der/Die CMAS-Snorkel Instructor*/TSVÖ-Schnorchel-InstruktorIn* ist berechtigt, Kurse für das TSVÖ-Schnorcheltauchen A, B und C in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen.

*Bestimmungen zum Erlangen des Brevets TSVÖ-Schnorchel-InstruktorIn**

Das Brevet TSVÖ-Schnorchel-InstruktorIn* wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum/zur TSVÖ-TauchlehrerIn* erworben.

*Voraussetzungen für die Vergabe der Zusatzqualifikation TSVÖ-Schnorchel-InstruktorIn**

- TSVÖ-TauchlehrerIn*

9.2 TSVÖ-Schnorchel-InstruktorIn**

Kompetenz

Der/Die CMAS-Snorkel Instructor**/TSVÖ-Schnorchel-InstruktorIn** ist berechtigt, Schnorchelkurse für TSVÖ-Schnorcheltauchen A, B, C und F in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen.

Darüber hinaus kann der/die TSVÖ-Schnorchel-InstruktorIn** Prüfungen zum Erwerb der Lehrstufe TSVÖ-Schnorchel-InstruktorIn** selbständig organisieren, durchführen und abnehmen.

*Bestimmungen zum Erlangen des Brevets TSVÖ-Schnorchel-InstruktorIn***

Das Brevet TSVÖ-Schnorchel-InstruktorIn** wird durch den positiven Abschluss der TSVÖ-Schnorchel-InstruktorIn** erworben.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- TSVÖ-Schnorchel-InstruktorIn*
- gültige Prüfungsberechtigung TSVÖ-TauchlehrerIn*

Prüfungsabnahme und Organisation

Erfolgt durch eine/n TSVÖ-Schnorchel-InstruktorIn** und wird von diesem/dieser organisiert.

Prüfungsbedingungen

A) Praktische Prüfung mit ABC-Ausrüstung im Freiwasser:

- freies Abtauchen auf 15 m Tiefe
- 30 m Streckentauchen in einer Tiefe von 3 m



10 Tauchlehrstufen

10.1 TSVÖ-TauchlehrerIn*

Kompetenz

Der/Die CMAS-Moniteur*/TSVÖ-TauchlehrerIn* ist berechtigt, Kurse bis zur Stufe TSVÖ-Brevet* in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und folgende Prüfungen abzunehmen: TSVÖ-Schnorcheltauchen A, B, C und F, TSVÖ-SCUBA Diver und TSVÖ-Brevet* sowie die TSVÖ-Spezialbrevets Unterwassernavigation, Oxygen Administration und Rettungstechnik.

*Bestimmungen zum Erlangen des Brevets TSVÖ-TauchlehrerIn**

Das Brevet TSVÖ-TauchlehrerIn* wird durch positiven Abschluss sämtlicher Zwischen- und Teilprüfungen sowie der Abschlussprüfung zum/zur TSVÖ-TauchlehrerIn* erworben.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- vollendetes 18. Lebensjahr
- Staatlich geprüfte/r InstruktorIn/LehrwartIn Tauchen der Bundessportakademie (BSPA) mit Spezialfach Tauchen.
- TSVÖ-ÜbungsleiterIn Schnorcheltauchen
- TSVÖ-ÜbungsleiterIn Gerätetauchen
- TSVÖ-Brevet***
- TSVÖ-Spezialbrevets:
 - Unterwassernavigation, Oxygen Administration, Nachttauchen, Rettungstechnik
- Assistenz Tätigkeit in der Ausbildung nach TSVÖ-Richtlinien, dazu sind mindestens 5 Ausbildungen zu Linienbrevets und 10 Ausbildungen zu Spezialbrevets nachzuweisen.
- Nachweis von mind. 150 Tauchgängen seit Beginn der Tauchausbildung bestätigt im Logbuch. Von diesen Tauchgängen müssen mind. 50 Tauchgänge seit Ablegung des TSVÖ-Brevet*** erfolgt sein. Von den 50 Tauchgängen seit dem TSVÖ-Brevet*** müssen 30 Tauchgänge innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Prüfungsantritt zum/zur TSVÖ-TauchlehrerIn* absolviert worden sein. Weiters müssen von den 50 Tauchgängen seit Ablegung des TSVÖ-Brevet*** 25 Tauchgänge bis in große Tiefe geführt haben, und 25 Tauchgänge müssen im Süßwasser durchgeführt worden sein. Von diesen 25 Tauchgängen im Süßwasser müssen 15 Tauchgänge bis in große Tiefe geführt haben.

Prüfungsabnahme und Organisation

Kommissionelle Prüfung durch das KAT.



Prüfungsbedingungen

A) Theorieprüfung

- Referat auf TSVÖ-Brevet* Niveau über ein Thema aus den Fachgebieten Tauchphysik, Tauchtechnik, Tauchpraxis und Tauchmedizin. Es sind die vorgefertigten TSVÖ Präsentationsunterlagen zu verwenden. Das Prüfungsthema wird gelost. Der/die KandidatIn hat 15 min Zeit zur Vorbereitung. Das Referat muss 12 bis 15 min dauern.
- MC-Test und oder frei zu beantwortende Fragen aus dem Bereich Medizin, Physik, Tauchpraxis oder Tauchtechnik.
- Mündliche Prüfung des theoretischen medizinischen Wissens (z.B.: Physiologie, Verletzungssymptome)

B) Praxisprüfung mit kompletter Ausrüstung im Freiwasser

Während dieser Tauchgänge sind folgende Fertigkeiten unter bestmöglicher Beherrschung nachzuweisen:

- Vorbereitung und Präsentation einer praktischen Unterrichtseinheit im begrenzten Freiwasser in Bezug auf Vortragstechnik, Methodik und Sicherheitsaspekten
- Gruppenkontrolle und Beaufsichtigung der Aktivitäten von Tauchschülern
- Bergen eines/einer scheinbar verunfallten Tauchers/Taucherin aus großer Tiefe inklusive Rettungskette und Demonstration der Ersten Hilfe
- Praxisprüfung in Anwendung des Sauerstoffkoffers
- Management der Notfallsituation und Koordinierung des Rettungsdienstes
- Die durchzuführenden Übungen werden vom KAT festgelegt.

Unter bestmöglicher Beherrschung ist zu verstehen, dass der/die TauchschülerIn die Fähigkeit besitzt, jede der einzelnen Fertigkeiten auf eine kontrollierte Art und Weise auf einem niedrigen persönlichen Stressniveau unter Bedingungen der lokalen Umgebung und diese zu jeder Zeit **wiederholbar in Vorführqualität** ausführen kann.



10.2 TSVÖ-TauchlehrerIn**

Kompetenzen

Der/die CMAS-Moniteur**/TSVÖ-TauchlehrerIn** ist berechtigt, Kurse bis zur Stufe TSVÖ-Brevet*** in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und folgende Prüfungen abzunehmen: TSVÖ-Schnorcheltauchen A, B, C und F, TSVÖ-SCUBA Diver, TSVÖ-Brevet* bis Brevet*** sowie alle TSVÖ-Spezialbrevets, für die eine Prüfungsberechtigung erworben wurde.

Darüber hinaus kann der/die TSVÖ-TauchlehrerIn** als AssistentIn in Prüfungskommissionen des KAT berufen werden.

*Bestimmungen zum Erlangen des Brevets TSVÖ-TauchlehrerIn***

Das Brevet TSVÖ-TauchlehrerIn** wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Ausbildungsseminar und durch positiven Abschluss sämtlicher Zwischen- und Teilprüfungen sowie der Abschlussprüfung zum/zur TSVÖ-TauchlehrerIn** erworben.

*Voraussetzungen zum Erlangen des Brevets TSVÖ-TauchlehrerIn***

- vollendetes 20. Lebensjahr
- mindestens 1 Jahr TSVÖ-TauchlehrerIn*
- TSVÖ Trocken-; TSVÖ Nacht- und TSVÖ Suchen und Bergen TauchlehrerIn
- Nachweis von mind. 200 Tauchgängen seit Beginn der Tauchausbildung bestätigt im Logbuch. Mind. 25 Tauchgänge müssen im Meer absolviert worden sein. Von den 50 Tauchgängen seit dem/der TSVÖ-TauchlehrerIn* müssen 30 Tauchgänge innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Antreten zur TSVÖ-TauchlehrerInnen**-Prüfung absolviert worden sein. Von diesen 50 Tauchgängen müssen mindestens 10 Tauchgänge Prüfungstauchgänge sein; 5 Tauchgänge müssen im Süßwasser innerhalb der letzten 12 Monate vor der Abschlussprüfung bis in große Tiefe geführt haben.
- Nachweis von Prüfertätigkeit im Bereich TSVÖ-Brevet* (18 Prüfungstauchgänge / Theorieeinheiten oder 3 Zertifizierungen) sowie im Bereich der TSVÖ-Spezialbrevets Rettungstechnik, TSVÖ-Oxygen Administration und Unterwassernavigation (10 Tauchgänge / Theorieeinheiten in verschiedenen Spezialbrevets oder 5 Zertifizierungen in verschiedenen Spezialbrevets).
- Nachweis von Assistententätigkeit aus dem Prüfungsumfang TSVÖ-TauchlehrerIn**.
- Teilnahme an einem Ausbildungsseminar für TSVÖ-TauchlehrerInnen**-AnwärterInnen welches die Beurteilung von TauchlehrerInnen* beinhaltet
- Positiver Abschluss sämtlicher Zwischenprüfungen, die dem Kandidaten/der Kandidatin im Laufe dieses Seminars gestellt werden.



Prüfungsabnahme und Organisation

Kommissionelle Prüfung durch das KAT.

Prüfungsbedingungen

A) Theorieprüfung

- Schriftliche Prüfung: MC-System und/oder frei zu beantwortende Fragen.
- Kurzreferat auf TSVÖ-Brevet***-Niveau über ein Thema aus den Fachgebieten Tauchphysik, Tauchtechnik, Tauchpraxis und Tauchmedizin. Das Prüfungsthema wird gelöst. Der/Die KandidatIn hat 15 min Zeit zur Vorbereitung. Es dürfen keine vorgefertigten Präsentationsunterlagen verwendet werden. Das Referat muss mindestens 15 min dauern.
- Überprüfung des theoretischen medizinischen Wissens (z.B.: Physiologie, Verletzungssymptome) und der praktischen medizinischen Kenntnisse durch Demonstration der Erste-Hilfe-Leistung, Rettungskette.

B) Praxisprüfung mit kompletter Ausrüstung im Freiwasser

Praktische Prüfung im Freiwasser: besteht aus zwei Teilen, wovon mindestens ein Prüfungsteil im Süßwasser absolviert werden muss und ein Prüfungsteil optional am Meer vom Boot aus erfolgen kann und beinhaltet Tauchgänge in große Tiefe. Die durchzuführenden Übungen werden vom KAT festgelegt. Während dieser Tauchgänge sind folgende Fertigkeiten unter bestmöglicher Beherrschung nachzuweisen:

- Vorbereitung und Präsentation einer praktischen Unterrichtseinheit im begrenzten Freiwasser in Bezug auf Vortragstechnik, Methodik und Sicherheitsaspekten
- Gruppenkontrolle und Beaufsichtigung der Aktivitäten von Tauchschülern
- Bergen eines/einer scheinbar verunfallten Tauchers/Taucherin aus großer Tiefe inklusive Rettungskette und Demonstration der Ersten Hilfe
- Praxisprüfung in Anwendung des Sauerstoffkoffers
- Management der Notfallsituation und Koordinierung des Rettungsdienstes
- Die durchzuführenden Übungen werden vom KAT festgelegt.

Unter bestmöglicher Beherrschung ist zu verstehen, dass der/die TauchschülerIn die Fähigkeit besitzt, jede der einzelnen Fertigkeiten auf eine kontrollierte Art und Weise auf einem niedrigen persönlichen Stressniveau unter Bedingungen der lokalen Umgebung und diese zu jeder Zeit **wiederholbar in Vorführqualität** ausführen kann.



10.3 TSVÖ-TauchlehrerIn***

Kompetenz

Der/die CMAS-Moniteur***/TSVÖ-TauchlehrerIn*** kann zusätzlich vom KAT in Prüfungskommissionen als PrüferIn einberufen werden und dort die Prüfungen zum Erwerb von TSVÖ-Lehrstufen abnehmen, für die nicht eine gesonderte Prüfungsberechtigung erforderlich ist.

*Bestimmungen zum Erlangen des Brevets TSVÖ-TauchlehrerIn****

Das Brevet TSVÖ-TauchlehrerIn*** wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Ausbildungsseminar und durch positiven Abschluss sämtlicher Zwischen- und Teilprüfungen sowie der Abschlussprüfung zum/zur TSVÖ-TauchlehrerIn*** erworben.

*Voraussetzungen zum Erlangen des Brevets TSVÖ-TauchlehrerIn****

- vollendetes 21. Lebensjahr
- mindestens 2 Jahre TSVÖ-TauchlehrerIn**
- Nachweis von Prüfertätigkeit im Bereich TSVÖ-Brevet*-*** (30 Prüfungstauchgänge / Theorieeinheiten oder 10 Zertifizierungen), sowie im Bereich der TSVÖ-Spezialbrevets (30 Zertifizierungen) seit Ablegen der Prüfung zum/zur TSVÖ-TauchlehrerIn*.
- Nachweis über die Assistenz bei mind. zwei ÜbungsleiterInnen- oder TauchlehrerInnenkursen.
- Nachweis von 500 Tauchgängen seit Beginn der Tauchausbildung bestätigt im Logbuch. Von diesen 500 Tauchgängen müssen 50 Tauchgänge seit Ablegung des/der TSVÖ-TauchlehrerIn** erfolgt sein. Von den 50 Tauchgängen seit dem/der TSVÖ-TauchlehrerIn** müssen 30 Tauchgänge innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Prüfungsantritt als TSVÖ-TauchlehrerIn*** absolviert worden sein. Von diesen 50 Tauchgängen müssen mindestens 10 Tauchgänge Prüfungstauchgänge sein; 5 Tauchgänge müssen im Süßwasser innerhalb der letzten 12 Monate vor der Abschlussprüfung bis in große Tiefe geführt haben.
- Besitz eines Schiffsführerpatentes.
- Besitz mindestens einer weiteren TSVÖ-Speziallehrstufe: z.B. Eis-TauchlehrerIn, Jugend-TauchlehrerIn oder Nitrox-TauchlehrerIn*, etc.
- Teilnahme an einem Ausbildungsseminar für TSVÖ-TauchlehrerInnen***
- Positiver Abschluss sämtlicher Zwischenprüfungen, die dem Kandidaten/der Kandidatin im Laufe dieses Seminars gestellt werden.
- Positiver Abschluss eines sportpsychologischen Eignungstests im Zuge des Ausbildungsseminars.
- Positive Beurteilung beim Einsatz als PrüferIn im Rahmen eines Ausbildungslehrganges des TSVÖ.
- Positive Beurteilung der vom Kandidaten/von der Kandidatin selbständig und eigenhändig verfassten schriftlichen Arbeit, deren Thema, Inhalt und Umfang vom KAT vorgegeben wird. Die Beurteilung der Arbeit erfolgt durch eine Kommission des KAT.

Prüfungsabnahme und Organisation

Kommissionelle Prüfung durch das KAT.

Prüfungsbedingungen der Abschlussprüfung



Einsatz als PrüferIn in einer Prüfungskommission des KAT bei einer TSVÖ-TauchlehrerInnen*- oder TSVÖ-TauchlehrerInnen**-Prüfung. Während dieser Prüfungstätigkeit ist das Eigenkönnen in Vorführqualität nachzuweisen.



11 Speziallehrstufen

11.1 TSVÖ-Unterwassernavigation -TauchlehrerIn

Kompetenz

Der/Die CMAS-Underwater Navigation Instructor/TSVÖ-Unterwassernavigation-TauchlehrerIn ist berechtigt, Kurse für das Spezialbrevet TSVÖ-Unterwassernavigation in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die Prüfungen abzunehmen.

Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ- Unterwassernavigation TauchlehrerIn

Die Speziallehrstufe TSVÖ- Unterwassernavigation -TauchlehrerIn wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum/zur TSVÖ- Unterwassernavigation -TauchlehrerIn erworben.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- TSVÖ-TauchlehrerIn* oder -AnwärterIn
- Spezialbrevet TSVÖ-Unterwassernavigation

Prüfungsabnahme und Organisation

- Erfolgt gemäß Punkt 5.3 dieser Prüfungsordnung.

Prüfungsbedingungen

- Nachweis umfassender theoretischer Kenntnisse über die Unterwassernavigation
- Pädagogik, Didaktik und Methodik für das Unterrichten der Unterwassernavigation
- Praktischer Lehrauftritt nach Vorgabe der Prüfer



11.2 TSVÖ-Nacht-TauchlehrerIn

Kompetenz

Der/Die TSVÖ-Nacht-TauchlehrerIn ist berechtigt, Kurse für das Spezialbrevet TSVÖ-Nachttauchen in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die Prüfung abzunehmen.

Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ-Nacht-TauchlehrerIn

Die Speziallehrstufe wird durch die Teilnahme an einem Nacht-TauchlehrerIn Seminar und den positiven Abschluss der Prüfung erworben.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- TSVÖ-TauchlehrerIn*
- Spezialbrevet TSVÖ-NachttaucherIn
- Assistenz bei einem Nachttauchkurs eines TSVÖ Vereines

Prüfungsabnahme und Organisation

- Erfolgt gemäß Punkt 5.3 dieser Prüfungsordnung.

Prüfungsbedingungen

- Nachweis umfassender theoretischer Kenntnisse über das Nachttauchen
- Pädagogik, Didaktik und Methodik für das Unterrichten des Nachttauchen
- Praktischer Lehrauftritt nach Vorgabe der Prüfer



11.3 TSVÖ-Rettungstechnik-TauchlehrerIn

Kompetenz

Der/Die TSVÖ- Rettungstechnik-TauchlehrerIn ist berechtigt, Kurse für das Spezialbrevet TSVÖ-Rettungstechnik in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die Prüfung abzunehmen.

Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ-Rettungstechnik-TauchlehrerIn

Die Speziallehrstufe wird durch die Teilnahme an einem Rettungstechnik-TauchlehrerIn Seminar und den positiven Abschluss der Prüfung erworben.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- TSVÖ-TauchlehrerIn* oder -AnwärterIn
- Spezialbrevet TSVÖ-Rettungstechnik

Prüfungsabnahme und Organisation

- Erfolgt gemäß Punkt 5.3 dieser Prüfungsordnung.

Prüfungsbedingungen

- Nachweis umfassender theoretischer Kenntnisse über die Rettungstechnik
- Pädagogik, Didaktik und Methodik für das Unterrichten der Rettungstechnik
- Praktischer Lehrauftritt nach Vorgabe der Prüfer



11.4 TSVÖ-Oxygen InstruktorIn

Kompetenz

Der/Die TSVÖ/CMAS-Oxygen InstruktorIn ist berechtigt, Kurse für das Spezialbrevet TSVÖ/CMAS-Oxygen Administration in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die Prüfung abzunehmen.

Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ-Oxygen InstruktorIn

Die Speziallehrstufe TSVÖ-Oxygen InstruktorIn wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum/zur TSVÖ-Oxygen InstruktorIn erworben.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- TSVÖ- FreitauchinstruktorIn* und -AnwärterIn oder TSVÖ-TauchlehrerIn* und -AnwärterIn
- Spezialbrevet TSVÖ-Oxygen-Administration

Prüfungsabnahme und Organisation

- Erfolgt gemäß Punkt 5.3 dieser Prüfungsordnung.

Prüfungsbedingungen

- Nachweis umfassender theoretischer Kenntnisse über die Sauerstoffanwendung
- Pädagogik, Didaktik und Methodik für das Unterrichten der Sauerstoffanwendung



11.5 TSVÖ-Suchen und Bergen - TauchlehrerIn

Kompetenz

Der/Die TSVÖ- Suchen und Bergen-TauchlehrerIn ist berechtigt, Kurse für das Spezialbrevet TSVÖ-Suchen und Bergen in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die Prüfung abzunehmen.

Bestimmungen zur Verleihung der Speziallehrstufe TSVÖ-Suchen und Bergen-TauchlehrerIn

- TSVÖ-TauchlehrerIn*
- Spezialbrevet TSVÖ-Suchen und Bergen
- Assistenz bei einem Suchen und Bergen Kurses eines TSVÖ Vereines

Prüfungsabnahme und Organisation

- Erfolgt gemäß Punkt 5.3 dieser Prüfungsordnung.

Prüfungsbedingungen

- Nachweis umfassender theoretischer Kenntnisse über das Suchen und Bergen
- Pädagogik, Didaktik und Methodik für das Unterrichten des Suchen und Bergen
- Praktischer Lehrauftritt nach Vorgabe der Prüfer



11.6 TSVÖ-Trocken-TauchlehrerIn

Kompetenz

Der/Die CMAS-Drysuit Diving Instructor/TSVÖ-Trocken-TauchlehrerIn ist berechtigt, Kurse für das Spezialbrevet TSVÖ-Trockentauchen in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die Prüfungen abzunehmen.

Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ-Trocken-TauchlehrerIn

Die Speziallehrstufe TSVÖ-Trocken-TauchlehrerIn wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum/zur TSVÖ-Trocken-TauchlehrerIn erworben.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- TSVÖ-TauchlehrerIn* oder -AnwärterIn
- Spezialbrevet TSVÖ-Trockentauchen

Prüfungsabnahme und Organisation

- Erfolgt gemäß Punkt 5.3 dieser Prüfungsordnung.

Prüfungsbedingungen

- Nachweis umfassender theoretischer Kenntnisse über das Trockentauchen
- Pädagogik, Didaktik und Methodik für das Unterrichten des Trockentauchens
- Praktischer Lehrauftritt nach Vorgabe der Prüfer
- Erste Hilfe unter Berücksichtigung der Problematik von Trockentauchanzügen



11.7 TSVÖ-Materialkunde-LehrerIn

Kompetenz

Der/Die TSVÖ-Materialkunde-LehrerIn ist berechtigt, Kurse für das Spezialbrevet TSVÖ-Materialkunde selbstständig zu organisieren, durchzuführen und die Prüfungen abzunehmen.

Bestimmungen zur Verleihung der Speziallehrstufe TSVÖ-Materialkunde-TauchlehrerIn

- TSVÖ-TauchlehrerIn*
- Spezialbrevet TSVÖ-Materialkunde

Prüfungsabnahme und Organisation

- Erfolgt gemäß Punkt 5.3 dieser Prüfungsordnung.

Prüfungsbedingungen

- Nachweis umfassender theoretischer Kenntnisse über Materialkunde
- Pädagogik, Didaktik und Methodik für das Unterrichten von Materialkunde



11.8 TSVÖ-Jugend-TauchlehrerIn

Kompetenz

Der/Die CMAS-Children Diving Instructor/TSVÖ-Jugend-TauchlehrerIn ist berechtigt, Kurse für Jugendliche in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und folgende Prüfungen abzunehmen: TSVÖ-Jugendbrevet*, TSVÖ-Jugendbrevet**, TSVÖ-Jugendbrevet***, TSVÖ-Jugendspezialbrevet Tariere, TSVÖ-Jugendspezialbrevet Gruppentauchen, TSVÖ-Jugendspezialbrevet Boot* und TSVÖ-Jugendspezialbrevet Boot**.

Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ-Jugend-TauchlehrerIn

Die Speziallehrstufe TSVÖ-Jugend-TauchlehrerIn wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum/zur TSVÖ-Jugend-TauchlehrerIn erworben.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- TSVÖ-TauchlehrerIn*

Prüfungsabnahme und Organisation

- Erfolgt gemäß Punkt 5.3 dieser Prüfungsordnung.

Prüfungsbedingungen

- Pädagogik, Didaktik und Methodik für das Unterrichten des Tauchens mit Jugendlichen
- Einsatz und Verwendung jugendgerechter Lehrbehelfe und Materialien
- Ausrüstungskunde
- medizinische und anatomische Besonderheiten



11.9 TSVÖ-Behinderten-BegleiterIn

Kompetenz

Der/Die CMAS-Disabled Diver Assistant/TSVÖ-Behinderten-BegleiterIn ist berechtigt, Tauchgruppen mit behinderten TaucherInnen zu führen.

Darüber hinaus ist der/die TSVÖ-Behinderten-BegleiterIn berechtigt, im Beisein und unter Anleitung eines/einer Behinderten-TauchlehrerIn* mit gültiger Prüfungsberechtigung bei der Ausbildung und Prüfung von TSVÖ-Behindertenbrevets zu assistieren.

Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ-Behinderten-BegleiterIn

Die Speziallehrstufe TSVÖ-Behinderten-BegleiterIn wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum/zur TSVÖ-Behinderten-BegleiterIn erworben.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- Mindestalter 18 Jahre
- Nachweis des TSVÖ-Brevet**
- mindestens 100 Tauchgänge, bestätigt im Logbuch seit Beginn der Tauchausbildung

Prüfungsabnahme und Organisation

Erfolgt gemäß Punkt 5.3 dieser Prüfungsordnung

Prüfungsbedingungen

- Grundlagen des Tauchens mit Behinderten
- Einsatz und Verwendung behindertengerechter Lehrbehelfe und Materialien
- Ausrüstungskunde
- medizinische und anatomische Besonderheiten



11.10 TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn*

Kompetenz

Der/Die CMAS-Disabled Diver Instructor/TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn* ist berechtigt, Kurse für Behinderte für das TSVÖ-Behindertenbrevet* bis TSVÖ-Behindertenbrevet*** in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die Prüfung abzunehmen.

Darüber hinaus ist der/die TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn* berechtigt, Kurse für TSVÖ-Behinderten-BegleiterInnen in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die Prüfung für die Speziallehrstufe TSVÖ-Behinderten-BegleiterIn abzunehmen.

*Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn**

Die Speziallehrstufe TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn* wird durch den positiven Abschluss der Prüfung zum/zur TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn* erworben.

Weitere Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- TSVÖ-TauchlehrerIn*
- Nachweis von Tauchgängen mit Behinderten innerhalb der letzten 24 Monate bestätigt im Logbuch oder Besuch eines TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerInnen Seminars.

Prüfungsabnahme und Organisation

- Erfolgt gemäß Punkt 5.3 dieser Prüfungsordnung.

Prüfungsbedingungen

- Pädagogik, Didaktik und Methodik für das Unterrichten des Tauchens mit Behinderten im Lehrsaal, Pool bzw. begrenztem Freiwasser
- Einsatz und Verwendung behindertengerechter Lehrbehelfe und Materialien
- Ausrüstungskunde
- medizinische und anatomische Besonderheiten



11.11 TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn**

Kompetenz

Der/Die CMAS-Disabled Diver Advanced Instructor/TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn** ist berechtigt, Tauchkurse für Menschen mit Behinderung in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und folgende Prüfungen abzulegen: TSVÖ-Behindertenbrevet* bis TSVÖ -Behindertenbrevet***.

Weiters ist der/die TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn** berechtigt, Kurse für TSVÖ-Behinderten-BegleiterInnen und TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerInnen* in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und die Assistenzen und Prüfungen für die Speziallehrstufen TSVÖ-Behinderten-BegleiterIn und TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn* abzulegen.

*Bestimmungen zum Erlangen der Speziallehrstufe TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn***

Die Speziallehrstufe TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn** wird, bei Bedarf, durch den KAT Leiter verliehen.

Die Gültigkeit ist zeitlich mit der aktiven Tätigkeit als TSVÖ-TauchlehrerIn*** im KAT verbunden und mit der Funktionsperiode des KAT Leiters begrenzt.

Weitere Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- TSVÖ-TauchlehrerIn***
- TSVÖ-Behinderten-TauchlehrerIn*
- Nachweis von Tauchgängen mit Behinderten innerhalb der letzten 24 Monate bestätigt im Logbuch
- Nachweis von Assistententätigkeit bei der Ausbildung von Behinderten-TauchlehrerInnen* bzw. Behinderten-BegleiterInnen bestätigt durch einen/eine TSVÖ-TauchlehrerIn** der Kommission Behindertentauchen des TSVÖ

Prüfungsabnahme und Organisation

- Erfolgt gemäß Punkt 5.3 dieser Prüfungsordnung.

Prüfungsbedingungen

- Pädagogik, Didaktik und Methodik für das Unterrichten des Tauchens mit Menschen mit Behinderung
- Einsatz und Verwendung behindertengerechter Lehrbehelfe und Materialien
- Ausrüstungskunde
- medizinische und anatomische Besonderheiten



12 Crossover zu TSVÖ-TauchlehrerIn

Kompetenz

Der/Die Crossover TSVÖ TauchlehrerIn kann nach einer Einzelbeurteilung des Umfanges seiner InstruktorInnen Ausbildung, durch das KAT, entweder den CMAS-Moniteur*/TSVÖ-TauchlehrerIn* oder den CMAS-Moniteur**/TSVÖ-TauchlehrerIn** erlangen.

Ein CMAS-Moniteur***/TSVÖ-TauchlehrerIn*** kann im Zuge eines Crossover-Kurses nicht erworben werden. Die Speziallehrstufen sind nicht enthalten und sind einzeln zu erwerben.

Voraussetzungen CMAS-Moniteur/TSVÖ-TauchlehrerIn* oder ***

- InstruktorIn einer anerkannten Ausbildungsorganisationen wie z.B. ÖWR, PADI, SSI, ...
- Teilnahme und erfolgreicher Abschluss eines InstruktorInnen-Kurs Tauchen der Bundessportakademie (BSPA) gemäß dieser Prüfungsordnung
- Beim InstruktorInnen-Kurs Tauchen ist auf jeden Fall der theoretische Teil zu absolvieren. Der praktische Ausbildungsteil sollte absolviert werden, ist aber keine Pflicht zur Zulassung zur Abschlussprüfung InstruktorInnen Tauchen.

Voraussetzungen CMAS/TSVÖ Speziallehrstufen

- Äquivalente Speziallehrstufe einer anerkannten Ausbildungsorganisationen wie z.B. ÖWR, PADI, SSI, ...
- Erfüllung aller TSVÖ Voraussetzung der angestrebten CMAS/TSVÖ Speziallehrstufen



12.1 Crossover zu CMAS-Moniteur*/TSVÖ-TauchlehrerIn*

Kompetenz

Der/Die CMAS-Moniteur*/TSVÖ-TauchlehrerIn* ist berechtigt, Kurse bis zur Stufe TSVÖ-Brevet* in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und folgende Prüfungen abzunehmen: TSVÖ-Schnorcheltauchen A, B, C und F, TSVÖ-SCUBA Diver und TSVÖ-Brevet* sowie die TSVÖ-Spezialbrevets Unterwassernavigation, Oxygen Administration und Rettungstechnik.

*Bestimmungen zum Erlangen des Brevets TSVÖ-TauchlehrerIn**

Das Brevet TSVÖ-TauchlehrerIn* wird durch positiven Abschluss sämtlicher Zwischen- und Teilprüfungen sowie der Abschlussprüfung zum/zur TSVÖ-TauchlehrerIn* erworben.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- Staatlich geprüfte/r InstruktorIn/LehrwartIn Tauchen der Bundessportakademie (BSPA)
- Instructor einer anerkannten Ausbildungsorganisation wie z.B. ÖWR, PADI, SSI, ...
- Äquivalente Spezialbrevets welche mit dem Moniteur* erlangt werden können:
 - Unterwassernavigation, Oxygen Administration, Rettungstechnik
- Nachweis von Tauchausbildungstätigkeiten
- Nachweis von 150 Tauchgängen seit Beginn der Tauchausbildung bestätigt im Logbuch. Von diesen 150 Tauchgängen müssen 50 Tauchgänge seit Ablegung des höchsten Linienbrevets erfolgt sein. Von den 50 Tauchgängen müssen 30 Tauchgänge innerhalb der letzten 24 Monate vor dem Prüfungsantritt zum/zur TSVÖ-TauchlehrerIn* absolviert worden sein. Weiters müssen von den 50 Tauchgängen 25 Tauchgänge bis in große Tiefe geführt haben, und 25 Tauchgänge müssen im Süßwasser durchgeführt worden sein. Von diesen 25 Tauchgängen im Süßwasser müssen 15 Tauchgänge bis in große Tiefe geführt haben.
- Für die zu erlangende Tauchlehrer*innenstufe ist die Mindestanforderung der entsprechenden TSVÖ TL Stufe nachzuweisen
- Die individuelle Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch die KAT Leitung

Prüfungsabnahme und Organisation

Kommissionelle Prüfung durch das KAT.

Prüfungsbedingungen der Abschlussprüfung

A) Theorieprüfung

- Referat auf TSVÖ-Brevet* Niveau über ein Thema aus den Fachgebieten Tauchphysik, Tauchtechnik, Tauchpraxis und Tauchmedizin. Es sind die vorgefertigte TSVÖ Präsentationsunterlagen zu verwenden. Das Prüfungsthema wird gelöst. Der/die KandidatIn hat 15 min Zeit zur Vorbereitung. Das Referat muss 12 bis 15 min dauern.
- MC-Test und oder frei zu beantwortende Fragen aus dem Bereich Medizin, Physik, Tauchpraxis oder Tauchtechnik.
- Mündliche Prüfung des theoretischen medizinischen Wissens (z.B.: Physiologie, Verletzungssymptome)



B) Praxisprüfung mit kompletter Ausrüstung im Freiwasser

Während dieser Tauchgänge sind folgende Fertigkeiten unter bestmöglicher Beherrschung nachzuweisen:

- Vorbereitung und Präsentation einer praktischen Unterrichtseinheit im begrenzten Freiwasser in Bezug auf Vortragstechnik, Methodik und Sicherheitsaspekten
- Gruppenkontrolle und Beaufsichtigung der Aktivitäten von Tauchschülern
- Bergen eines/einer scheinbar verunfallten Tauchers/Taucherin aus großer Tiefe inklusive Rettungskette und Demonstration der Ersten Hilfe
- Praxisprüfung in Anwendung des Sauerstoffkoffers
- Management der Notfallsituation und Koordinierung des Rettungsdienstes
- Die durchzuführenden Übungen werden vom KAT festgelegt.

Unter bestmöglicher Beherrschung ist zu verstehen, dass der/die TauchschülerIn die Fähigkeit besitzt, jede der einzelnen Fertigkeiten auf eine kontrollierte Art und Weise auf einem niedrigen persönlichen Stressniveau unter Bedingungen der lokalen Umgebung und diese zu jeder Zeit wiederholbar in Vorführqualität ausführen kann.



12.2 Crossover zu CMAS-Moniteur**/TSVÖ-TauchlehrerIn**

Kompetenzen

Der/Die CMAS-Moniteur**/TSVÖ-TauchlehrerIn** ist berechtigt, Kurse bis zur Stufe TSVÖ-Brevet*** in Theorie und Praxis selbständig zu organisieren, durchzuführen und folgende Prüfungen abzunehmen: TSVÖ-Schnorcheltauchen A, B, C und F, TSVÖ-SCUBA Diver, TSVÖ-Brevet* bis Brevet*** sowie alle TSVÖ-Spezialbrevets, für die eine Prüfungsberechtigung erworben wurde.

Darüber hinaus kann der/die TSVÖ-TauchlehrerIn** als AssistentIn in Prüfungskommissionen des KAT berufen werden.

*Bestimmungen zum Erlangen des Brevets TSVÖ-TauchlehrerIn***

Das Brevet TSVÖ-TauchlehrerIn** wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Ausbildungsseminar und durch positiven Abschluss sämtlicher Zwischen- und Teilprüfungen sowie der Abschlussprüfung zum TSVÖ-TauchlehrerIn** erworben.

Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

- Staatlich geprüfte/r InstruktorIn/LehrwartIn Tauchen der Bundessportakademie (BSPA)
- TauchlehrerIn** (oder gleichwertiges wie z.B. PADI Masterscuba-Instructor) einer anerkannten Ausbildungsorganisation wie z.B. ÖWR, PADI, SSI, ...
- Tauchlehrerlizenz für folgende Spezialgebiete: Unterwassernavigation, Oxygen Administration, Nachttauchen, Rettungstechnik, Trockentauchen, Suchen und Bergen.
- Nachweis von Tätigkeit aus dem Prüfungsumfang analog zu TSVÖ-TauchlehrerIn**
- Nachweis von Prüfertätigkeit im Bereich TSVÖ-Brevet* (18 Prüfungstauchgänge / Theorieeinheiten oder 3 Zertifizierungen) sowie im Bereich der TSVÖ-Spezialbrevets Materialkunde, Trockentauchen, Nachttauchen, Rettungstechnik, TSVÖ-Oxygen Administration, Suchen und Bergen und Unterwassernavigation (20 Tauchgänge / Theorieeinheiten in 3 verschiedenen Spezialbrevets oder 10 Zertifizierungen in 4 verschiedenen Spezialbrevets)
- Nachweis von 200 Tauchgängen seit Beginn der Tauchausbildung bestätigt im Logbuch. 50 Tauchgänge müssen innerhalb der letzten Monate vor dem Antreten zur TSVÖ-TauchlehrerInnen**-Prüfung absolviert worden sein. Von diesen 50 Tauchgängen müssen mindestens 10 Tauchgänge Prüfungstauchgänge sein; 5 Tauchgänge müssen im Süßwasser innerhalb der letzten 24 Monate vor der Abschlussprüfung bis in große Tiefe geführt haben.
- Für die zu erlangende TauchlehrerInnenstufe ist die Mindestanforderung der entsprechenden TSVÖ TL Stufe nachzuweisen
- Die individuelle Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch die KAT Leitung

Prüfungsabnahme und Organisation

Kommissionelle Prüfung durch das KAT.

Prüfungsbedingungen der Abschlussprüfung

- s. Crossover zu CMAS-Moniteur*/TSVÖ-TauchlehrerIn*



12.3 Crossover zu CMAS/TSVÖ Speziallehrstufen

Der Crossover zu einer CMAS/TSVÖ Speziallehrstufen kann wie folgt erlangt werden:

12.3.1 Mittels eine Einzelbeurteilung durch das KAT

z. B. im Zuge einer CMAS-Moniteur/TSVÖ-TauchlehrerIn Prüfung oder durch Anerkennung der vorhandenen Speziallehrstufe

12.3.2 Im Zuge einer Assistenzausbildung

Ist die CMAS/TSVÖ Speziallehrstufe bereits als Speziallehrstufe bei einer anerkannten Ausbildungsorganisation erfolgt, ist die Lehrbefähigung im Zuge einer Kursassistenten bei einem Schülerkurs nachzuweisen und zu erwerben.

13 ÄNDERUNGEN

Sämtliche Änderungen bzw. Neuerungen in dieser Prüfungsordnung werden im Dokument PO Lehrstufen Sporttauch und Spezialbrevets Änderungen erläutert.